

dafür abspricht. Dann hören freilich alle Klagen der Verpflichteten auf, und die Cur hat wenigstens den Vorzug radical zu sein. Will man aber das nicht, so lasse man es doch bei dem Gesetze, und beantrage nicht solche halbe Maßregeln, welche sich nicht ausführen lassen, und die mehr kosten, als die Sache werth ist.

Abg. N i e d e l: Ich muß mich ebenfalls für das Deputationsgutachten erklären und bitten, daß eine andere Bestimmung getroffen werden möge, als diejenige ist, welche das Ablösungsgesetz ausspricht. Dieses Letztere scheint mir doch zu generell zu sein, wenn es sagt, ein Bauergut giebt 12 Gr., der Garten 8 Gr., das Haus 4 Gr. Erbunterthänigkeits-Rente. Warum hat man denn diese Rente auf die Grundstücke, und nicht auf die Consumenten gelegt? — Wenn Jemand zwei Grundstücke hat, so muß er jene Rente doppelt bezahlen. Ohne daß ich den Rittergutsbesitzern zu nahe treten will, so muß ich doch bemerken, daß die Verhältnisse der Rittergutsgemeinden, und auch der städtischen Gemeinden sehr verschieden sind. Der Ort, dem ich angehöre, hat nie einen Gesindedienstzwang gehabt, und man verlangt von uns auch die Hälfte. Ferner ist in dem Ablösungsgesetze nichts darüber gesagt, wie es mit den werden soll, die sich früher der Verhältnisse wegen, mit vielem Gelde, von der Erbunterthänigkeit haben loskaufen müssen, zur Zeit noch ein und dasselbe Grundstück besitzen, und jetzt wieder die Erbunterthänigkeits-Rente bezahlen sollen. Ich habe mich bis jetzt in der That noch geschämt, daß ich auf die Art und Weise, wie es das Ablösungsgesetz vorschreibt, die Erbunterthänigkeits-Rente habe fordern sollen, indem ich die Frage nicht lösen konnte, warum man sie auf die Grundstücke gelegt hat. Ich kann daher nicht anders, als mich dem Deputationsgutachten anschließen.

Abg. R i c h t e r (aus Lengsfeld): Der Abg. v. Mayer glaubt, die commissarische Schätzung der fraglichen Rechte sei zu großen Schwierigkeiten unterworfen, weil man bloß nach Wahrscheinlichkeit rechnen könne. Nun, das ist aber der Fall auch bei andern Ablösungen. Wenn Erbegelder, Lehngelder und Handwerksgebühren abgelöst werden, muß man auch bloß nach Wahrscheinlichkeit abschätzen können. Man nimmt einen Durchschnitt von 10 Jahren. Uebrigens bin ich mit dem geehrten Abg. ganz einverstanden, daß es besser wäre, die ganze Rente wegschaffen zu lassen.

Abg. K o k u l: Ich muß ebenfalls dem von der Mehrzahl der Mitglieder unterschriebenen Berichte der Deputation, und zwar um so mehr meine Zustimmung geben, als das Mißverhältniß der durch das Ablösungsgesetz festgesetzten Geld-Renten, zu den frühern, mitunter nur theilweise bestandenen Verbindlichkeiten der Erbunterthänigkeit, auch in meiner Gegend, und namentlich da, wo der Gesindedienstzwang nicht stattfand, zu vielfachen Klagen Anlaß gegeben hat. Es sind mir zwar Gutsherrschaften in der Lausitz bekannt, welche sich diese Renten gar nicht erst zahlen lassen, es sind mir dagegen aber auch andere bekannt, welche alle Jahre mit Zwangsmitteln drohen müssen, um diese Gelder einzutreiben; beide Fälle aber können nur einen Grund mehr abgeben, daß eben jenes Verhältniß wohl nicht so ganz richtig sei.

Abg. R o u x: Ich erlaube mir nur auf einen Grund aufmerksam zu machen, der praktisch ist. Wohin soll es führen, wenn wir der Deputation beitreten, und wenn auch jetzt die erste Kammer beitrifft, so bezweifle ich doch, ob bei gegenwärtigem Landtage noch ein Gesetzentwurf vorgelegt werden könne, also würde dieß erst beim nächsten Landtage geschehen. Ich kann auch dem nicht ganz abfällig sein, was der Abgeordnete Bergmann geäußert hat, daß nämlich, da von einer Oberlausitzer Einrichtung die Rede ist, nicht zu umgehen sein werde, daß die Oberlausitzer Stände zu hören sind. Vielleicht dürfte sich noch auf kürzerem Wege ein Auskunfts Mittel finden, und der Sache geholfen werden können, wenn die Deputation die Güte hätte, den ganzen Antrag dahin zu modificiren, daß das Gesuch der Petenten der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden möchte. Dann wird die Staatsregierung zu ermessen haben, welche Berücksichtigung der Petition zu widmen sei; aber in der Maße, wie der Antrag der Deputation gestellt ist, kann ich ihm nicht beipflichten.

Abg. S a c h s e: Dem Antrage des Abg. Roux würde ich ebenfalls meine Zustimmung geben; denn, was ich gestern geäußert habe, bezog sich bloß auf den Gesindedienstzwang, und in dieser Beziehung erkannte ich die Nothwendigkeit an, daß die Oberlausitz mit den Erblanden gleichgestellt werde; denn die Verhältnisse sind dieselben. Es ist zwar von dem Abg. v. Mayer so dargestellt worden, als ob das ganz unausführbar sei, und als ob es für die Betheiligten keinen Nutzen bringe; allein ich kann die Gründe, welche er angeführt hat, nicht theilen. Zuvörderst wäre zu wünschen gewesen, daß uns das Deputationsmitglied, da es den Bericht nicht unterschrieben hat, in einem eignen Separatvotum auseinander gesetzt hätte, worin die angeführten Gründe der Deputation unrichtig seien. Es wurde zwar in der Kammer behauptet, daß Unrichtigkeiten darin seien; aber keineswegs wurde gesagt, worin diese bestehen. Es wird gesagt, die commissarischen Erörterungen würden Schwierigkeiten machen; allein wenn angenommen wird, was §. 295. des Ablösungsgesetzes enthält, daß die Rente, welche wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit angenommen ist, in all' den Fällen, wo der Gesindedienstzwang noch besteht, auf die Hälfte vermindert wird, dann ist der Antrag der Deputation vollkommen gerecht. Eine Ungleichheit, daß schon seit 2 Jahren der Dienstzwang in der Oberlausitz aufgehört habe, während er in den Erblanden noch bis zum Jahre 1836 stattfinde, kann ich nicht gelten lassen, weil die Oberlausitzer noch die Rente ziehen, und sie können sich also nicht über Ungleichheit beschweren; und was den Umstand betrifft, daß es sich als eine Ungleichheit herausstellen würde, wenn nur die Verpflichteten auf eine commissarische Erörterung antragen dürften, so würde eben die Herabsetzung der Rente auf die Hälfte eine commissarische Erörterung nicht nöthig machen. Es könnten die Kosten erspart werden, sollten sie aber auch so hoch auflaufen, so würde das beide Theile treffen, da auch die Berechtigten Interesse dabei haben, daß ein Modus bestimmt wird. Auch der angeführte